

II. Öffentliche Veranstaltungen

Wann ist eine Veranstaltung öffentlich?

Öffentlich ist eine Veranstaltung dann, wenn die Teilnahme **nicht auf einen bestimmten Personenkreis bezogen** ist, der durch gegenseitige Beziehungen **persönlich untereinander verbunden oder durch den Veranstalter abgegrenzt und beschränkt ist**. Dazu zählen z.B. Konzerte, Messen, Tagungen, Kongresse, Märkte, Volksfeste etc.

Welche öffentlichen Veranstaltungen bleiben verboten?

1. **Tanzlustbarkeiten und Diskotheken** (Bälle, Party-Veranstaltungen/-Festivals u.Ä.)
2. **vom Land institutionell geförderte Theater und Orchester**; nehmen grundsätzlich ihren regulären Spielbetrieb **in geschlossenen Räumen** entsprechend der Spielzeitplanung 2019/2020 bis zum Ablauf des 31.08.2020 nicht mehr auf
3. **Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Sportveranstaltungen mit Zuschauern, Festivals, Kirmes und ähnliche, öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen** sind grundsätzlich **bis zum Ablauf der derzeit gültigen Verordnung, d.h. 30. August 2020, verboten**.

In Einzelfällen kann eine Erlaubnis erteilt werden. Zur Einleitung des Antragsverfahrens soll der Veranstalter den vorgesehenen „Antrag auf Erlaubnis einer öffentlichen Veranstaltung“ **gemäß Anlage 2** dieser Orientierungshilfe mit entsprechendem Erläuterungsschreiben in Bezug auf folgende **Rahmenbedingungen der geplanten Veranstaltung** einzureichen:

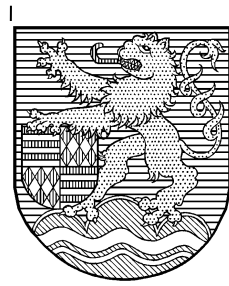
- das Gesamtgepräge und inhaltliche Konzept der Veranstaltung,
- die Organisation,
- den geplanten Ablauf,
- die Dauer,
- die zu erwartende Anzahl der Teilnehmer,
- die Art und Herkunft (lokal, regional, überregional) zu erwartender Teilnehmer,
- die räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnisse am Veranstaltungsort (indoor/ openair/ Wege-beziehungen/ Einlass/ Auslass/ Garderobe/Sanitäreanlagen/ Kassensituation/ Gastronomie)

Die Bewertung dieser Kriterien erfolgt unter Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens am Veranstaltungsort sowie in der Einschätzung, ob die Veranstaltung in besonderem Maße geeignet sein könnte, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern.

Das Antragsformular auf Erlaubnis einer öffentlichen Veranstaltung steht auch auf der Internetseite des Landratsamt Kyffhäuserkreis unter folgen Link als Download zur Verfügung:

- [LINK zu Anlage 2 Antrag auf Erlaubnis einer öffentlichen Veranstaltung](#)

Unabhängig von diesen Einzelfallprüfungen sind für alle weiteren Arten von Veranstaltungen die öffentlich, frei oder gegen Entgelt zugänglich sind, ein Veranstaltungskonzept in Verbindung mit einem Infektionsschutzkonzept unter Berücksichtigung und Benennung folgender Punkte zu erstellen:



- Maßnahmen zur Gewährleistung der **Einhaltung des Mindestabstandes** von 1,50 Meter, insbesondere durch das Anbringen von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen,
- **Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr** sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime,
- die **Kontaktdaten des Veranstalters bzw. der** für die Umsetzung und Kontrolle vom Veranstalter **beauftragten Person**,
- **Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden**,
- **Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche** unter freiem Himmel,
- **Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung**,
- **Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs**,
- **Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs**,
- **Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer** im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz
- **Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln:**
 - **Ausschluss von Personen mit Symptomen** einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,
 - **Auswahl der Örtlichkeit** der Zusammenkunft oder des Standorts **mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung**,
 - **aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen**, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
 - **die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts.**

Infektionsschutzkonzepte für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Orchester- und Theateraufführungen, Lesungen und Kinos berücksichtigen eine Teilnahme ausschließlich auf Sitzplätzen.

Der Veranstalter ist außerdem für die Erstellung einer Kontaktliste der teilnehmenden Personen mit folgenden Punkten verantwortlich:

- Name und Vorname,
- Wohnanschrift oder Telefonnummer,
- Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Der Veranstalter hat die Kontaktdaten

- für die Dauer von **vier Wochen aufzubewahren**,
- **vor unberechtigter Kenntnisnahme** und dem Zugriff Dritter **zu schützen**, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
- **für das zuständige Gesundheitsamt** vorzuhalten und auf Anforderung an dieses zu übermitteln sowie
- unverzüglich **nach Ablauf der Frist nach Punkt 1 datenschutzgerecht zu löschen** bzw. zu vernichten.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS GESUNDHEITSAMT



- Die Kontaktdaten dürfen **ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden**; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. **Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.** Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

In Bereichen mit Publikumsverkehr z.B. Gastronomiebereiche, Zu- und Ausgangsbereiche, Kassenbereiche, Garderoben, Sanitäranlagen, Verkehrswege **muss der Veranstalter**

- sicherstellen, dass anwesende Personen durch gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen über die Infektionsschutzregeln informiert werden,
- gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen,
- Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, verhindern, bei denen der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten wird,
- die Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen.

Die Antragsunterlagen für eine Einzelfall-Erlaubnis zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung sind **mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungstermin** beim Gesundheitsamt des Landratsamt Kyffhäuserkreis per Post oder Email einzureichen:

Landratsamt Kyffhäuserkreis oder Veranstaltung.Corona@kyffhaeuser.de
Gesundheitsamt
Markt 8
99706 Sondershausen

Der Veranstalter ist für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutz-konzeptes sowie dessen Umsetzung und Kontrolle im rechtlichen Sinn verantwortlich. Der genehmigenden Behörde muss er seine Kontaktdaten nennen.

Hinweis:

Die grundlegende Anzeigepflicht gegenüber der Ordnungsbehörde bleibt weiterhin bestehen. Die allgemeinen Ordnungsbehörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Anzeigen von Veranstaltungen öffentlicher Vergnügungen bzw. Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen für Veranstaltungen entgegenzunehmen und ordnungsgemäß zu prüfen.